

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 3688/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 3689/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3690/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölssektors 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3691/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3692/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe** 16
- Verordnung (EWG) Nr. 3693/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 über Lieferungen von Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 18
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3694/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung des 1988 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 176/87** 22
- Verordnung (EWG) Nr. 3695/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 24

Verordnung (EWG) Nr. 3696/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3644/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko	44
Verordnung (EWG) Nr. 3697/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	45
Verordnung (EWG) Nr. 3698/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	49
Verordnung (EWG) Nr. 3699/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 23. bis 29. November 1987 verlassen haben, erhoben werden	51
Verordnung (EWG) Nr. 3700/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	53
Verordnung (EWG) Nr. 3701/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	54
Verordnung (EWG) Nr. 3702/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	56
Verordnung (EWG) Nr. 3703/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	60
Verordnung (EWG) Nr. 3704/87 der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	62

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/573/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1987 zur Neuabgrenzung der Gebiete, die in Dänemark ab 1. Januar 1987 durch Regionalbeihilfen gefördert werden können** 64

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3688/87 DER KOMMISSION**

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1987 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	6,33	193,84
10.01 B II	Hartweizen	46,27	254,17 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	42,27	165,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	32,63	183,45
10.04	Hafer	89,99	141,90
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	3,24	168,81 ⁽³⁾ ⁽⁷⁾
10.07 A	Buchweizen	32,63	118,87
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	32,63	124,91 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	27,08	174,03 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	32,63	57,12 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	22,97	285,26
11.01 B	Mehl von Roggen	73,28	245,24
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	85,14	408,50
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	23,60	306,88

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3689/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichts-
koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1987 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3690/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der

Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 7. und 8. Dezember 1987 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	62,00 (*)
15.07 A I b)	62,00 (*)
15.07 A I c)	62,00 (*)
15.07 A II a)	73,00 (*)
15.07 A II b)	100,00 (*)

(*) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- (*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(*) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(*) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	13,64
07.03 A II	13,64
15.17 B I a)	31,00
15.17 B I b)	49,60
23.04 A II	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3691/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einreihung der Waren in den Anhängen der Verord-
nung (EWG) Nr. 918/83 des Rates⁽²⁾ stützt sich auf die
Nomenklatur des Rates über die Zusammenarbeit auf
dem Gebiete des Zollwesens. Der Rat für die Zusammen-
arbeit auf dem Gebiete des Zollwesens billigte am 14.
Juni 1983 das „Internationale Übereinkommen über das
Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung
der Waren“ — nachstehend „HS“ genannt. Der Rat hat
dieses mit Entscheidung 87/369/EWG⁽³⁾ gebilligt, und es
ist vorgesehen, es ab 1. Januar 1988 zur Anwendung zu
bringen. Infolgedessen ist eine Kombinierte Nomenklatur
im Hinblick auf die Einführung des HS in der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgearbeitet worden.
Demnach müssen sich Wortlaut und Anhänge der
Verordnung (EWG) Nr. 918/83 ab 1. Januar 1988 auf
diese Kombinierte Nomenklatur stützen.

Die in der genannten Verordnung vorgesehenen Anpas-
sungen an die Kombinierte Nomenklatur stellen daher

einfache technische Anpassungen dar, die hinsichtlich
des Anwendungsbereichs der von dieser Verordnung
vorgesehenen Zollbefreiungen keine Änderung zur Folge
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende
Fassung :

„e) ‚alkoholische Erzeugnisse‘ : die unter die Posi-
tionen 2203 bis 2208 der Kombinierten Nomen-
klatur fallenden Erzeugnisse (Bier, Wein, Aperitifs
auf der Grundlage von Wein oder Alkohol,
Branntwein, Likör, Spirituosen usw).“

2. Die Anhänge erhalten die Fassung des Anhangs dieser
Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

A. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente

KN-Code	Warenbezeichnung
3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme :
ex 3705 20 00	– Mikrofilme von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters und von einzelnen Illustrationen, Druckseiten und Abdrucken für die Herstellung von Büchern
ex 3705 10 00	– Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern
ex 3705 90 10	
ex 3705 90 90	
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
4905	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt :
	– andere :
ex 4905 99 00	– – andere : – Karten für wissenschaftliche Bereiche wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik
ex 4906 00 00	Bauzeichnungen oder -pläne industriellen oder technischen Charakters, auch Wiedergaben
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien :
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen :
ex 4911 10 90	– – andere : – Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Verlag oder Buchhändler verkauft werden – Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters – Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, die die Öffentlichkeit zu Reisen außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften anregen sollen ; Broschüren, Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, Veröffentlichungen mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen, auch Mikrowiedergaben (!) – unentgeltliche Bücher- und Literaturverzeichnisse zu Werbezwecken (!)
	– andere :
4911 99	– – andere :
ex 4911 99 90	– – – andere : – einzelne Illustrationen, Druckseiten und Druckvorlagen für die Herstellung von Büchern, einschließlich ihrer Mikrowiedergaben (!) – Mikrowiedergaben von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und von Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters (!) – Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften werben, einschließlich Mikrowiedergaben (!) – Meteorologische und geophysische Diagramme

KN-Code	Warenbezeichnung
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet :
ex 9023 00 90	— andere : — Reliefkarten für wissenschaftliche Bereiche, wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik

(¹) Von der Befreiung sind jedoch die Waren ausgenommen, in denen der Reklameteil mehr als 25 v. H. des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gilt dieser Hundertsatz nur für die privaten Werbeanzeigen.

B. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

In Anhang II unter Buchstabe A genannte, von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellte Gegenstände.

ANHANG II

A. Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
3704 00 ex 3704 00 10	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt: – Platten und Filme: – kinematographische Filme, Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
ex 3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme: – erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
3706	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:	
3706 10	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr: – – andere:	
ex 3706 10 99	– – – andere Positive: – Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema) – archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist – Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen – nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
3706 90	– andere: – – andere: – – – andere Positive:	
ex 3706 90 51 ex 3706 90 91 ex 3706 90 99	– Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema) – archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist – Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen – nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	Alle Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), Einrichtungen oder Verbände, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien: – andere:	
4911 99	– – andere:	
ex 4911 99 90	– – – andere: – Mikroarten, Mikroplanfilme (Mikrofiches) und Magnetbänder oder sonstige Datenträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von rechnergesteuerten Informations- und Dokumentationsdiensten verwendet werden – Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken	
ex 8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Calvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: – erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	
ex 9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet: – Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken – Modelle und bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen, wie Molekularstrukturen oder mathematische Formeln	
Verschiedene	Hologramme mit Laser Multimedia-Spiele Material für programmierten Unterricht, einschließlich in Form von Unterrichtsmappen mit entsprechenden Beschreibungen	

B. Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

KN-Code	Warenbezeichnung	Begünstigte Anstalt oder Einrichtung
Verschiedene	Sammlungsstücke und Kunstgegenstände, die nicht zum Verkauf bestimmt sind	Museen, Galerien und andere Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sind

ANHANG III

KN-Code	Warenbezeichnung
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien :
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen :
ex 4911 10 90	– – andere :
	– in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
	– andere :
4911 91	– – Bilder, Bilddrucke und Photographien :
	– – – andere :
ex 4911 91 91	– – – – Bilder und Bilddrucke :
	– in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
ex 4911 91 99	– – – – Photographien :
	– in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
4911 99	– – andere :
ex 4911 99 90	– – – andere :
	– in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige

ANHANG IV

KN-Code	Warenbezeichnung
4802	Schreibpapier, Druckpapier und Papier und Pappe zu anderen graphischen Zwecken, weder gestrichen noch überzogen, und Papier und Pappe für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):
	– andere Papiere oder Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
ex 4802 52 00	– – mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g: – Blindenschriftpapier
4802 53	– – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:
ex 4802 53 90	– – – andere: – Blindenschriftpapier
4802 60	– andere Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:
ex 4802 60 90	– – andere: – Blindenschriftpapier
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:
4805 60	– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:
ex 4805 60 90	– – andere: – Blindenschriftpapier
4805 70	– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:
ex 4805 70 90	– – andere: – Blindenschriftpapier
4805 80	– andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:
ex 4805 80 90	– – andere: – Blindenschriftpapier
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern:
	– andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:
4823 59	– – andere:
ex 4823 59 90	– – – andere: – Blindenschriftpapier
ex 6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren: – Stöcke für Blinde und Schwachsichtige
ex 8469	Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen: – für Blinde und Schwachsichtige
ex 8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Code und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Ausrüstungen für die mechanische Herstellung von Blindenschriftmaterial und aufgezeichnetem Material für Blinde

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung : – eigens für Blinde und Schwachsichtige gestaltete oder angepaßte Plattenspieler und Kassettenrecorder
ex 8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 : – Hörbücher – Magnetbänder und Kassetten für die Herstellung von Blindenschrift- und Hörbüchern
9013	Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfaßt sind ; Laser, ausgenommen Laserdioden ; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte :
ex 9013 80 00	– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte : – Fernsehbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige
9021	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen ; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen ; Prothesen und andere Waren der Prothetik ; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus :
9021 90	– andere :
ex 9021 90 90	– – andere : – elektronische Orientierungsgeräte und elektronische Geräte zur Feststellung von Hindernissen für Blinde und Schwachsichtige – Fernsehbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige – elektronische Lesemaschinen für Blinde und Schwachsichtige
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet :
ex 9023 00 90	– andere : – Lehr- und Lernmittel und sonstige eigens für die Verwendung durch Blinde und Schwachsichtige gestaltete Geräte
ex 9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101 : – Blindenuhren mit Gehäuse aus anderen Stoffen als Edelmetallen
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen) :
9504 90	– andere :
ex 9504 90 90	– – andere : – für Blinde und Schwachsichtige angepaßte Spieltische und Zubehör
Verschiedene	Sonstige eigens für die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Förderung der Blinden und Schwachsichtigen gestalteten Gegenstände"

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3692/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3691/87 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 143 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Einreihung der biologischen und chemischen Stoffe in der Liste des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2340/86⁽⁵⁾, stützt sich auf die Nomenklatur des Rates über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens. Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens billigte am 14. Juni

1983 das „Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ — nachstehend „HS“ genannt, und es ist vorgesehen, daß es ab 1. Januar 1988 die zur Zeit geltende Nomenklatur im Welthandel ersetzt. Es ist daher angezeigt, die Einreihung der betreffenden Waren insofern anzupassen als sie sich auf die Verwendung des HS stützen muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts

⁽³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 11. 8. 1983, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 203 vom 26. 7. 1986, S. 15.

ANHANG

„ANHANG

Referenznummer	KN-Code	Warenbeschreibung
	2845 90 90	Helium-3
	2845 90 90	(Sauerstoff-18) Wasser
20273	2901 29 90	3-Methylpent-1-en
20274	2901 29 90	4-Methylpent-1-en
20275	2901 29 90	2-Methylpent-2-en
20276	2901 29 90	3-Methylpent-2-en
20277	2901 29 90	4-Methylpent-2-en
25634	2902 19 10	P-Mentha-1(7),2-dien (Beta-Phellandren)
14769	2903 69 00	4,4'-Dibrombiphenyl
17305	2904 10 00	Ethylmethansulfonat
14364	2923 90 00	Decamethoniumbromid (INN)
20641	2926 90 90	1-Naphtonitril
20642	2926 90 90	2-Naphtonitril
22830	2936 21 00	Retinylacetat
21887	3507 90 00	Phosphoglucomutase ²

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3693/87 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1987

über Lieferungen von Getreide an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Ab-
satz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽²⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihren Entscheidungen vom 10. Februar 1986 und 15.
April 1987 über die Gewährung einer Nahrungsmittel-
hilfe an das IKRK hat die Kommission dieser Organisa-
tion 7 961 Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽³⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von Getreide an das IKRK
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und gemäß
den Bedingungen in den Anhängen dieser Verordnung
wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1, und Berichtigung im
ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahme Nr. (1):** 974/87
2. **Programm:** 1986
3. **Begünstigter:** IKRK
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Délégation du CICR, Immeuble Makarem, rue de Koweit, Hamra, Ras-Beyrouth, boîte postale 7188, Beyrouth
5. **Bestimmungsort oder -land:** Libanon
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener langkörniger Reis (nicht parboiled)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 10)
8. **Gesamtmenge:** 100 Tonnen (290 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. e) 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 1 e)
Beschriftung der Säcke: ein rotes Kreuz in der Größe 10 × 10 cm sowie die Aufschrift (Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe):
„ACTION No 974/87 / .LB-116 / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE INTERNATIONAL COMMITTEE OF THE RED CROSS / BEYROUTH“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Beirut
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 20. Januar bis 20. Februar 1988
18. **Lieferfrist:** 15. März 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. Januar 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. Januar 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 1. bis 29. Februar 1988
 - c) Lieferfrist: 31. März 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6):** Die am 15. Dezember 1987 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3573/87 (ABl. Nr. L 338 vom 28. 11. 1987, S. 21) festgesetzte Erstattung

ANHANG II

1. **Maßnahme Nr. (1):** 997/87
2. **Programm :** 1986 : 3 996 Tonnen ; 1987 : 1 604 Tonnen
3. **Begünstigter :** IKRK, 17, avenue de la Paix, CH-1211 Genève (Telex 22269 CICR CH)
4. **Vertreter des Begünstigten (2) :** ICRC-Delegation, Keftegna 15, Kebelle 28/house 117, PO Box 5701, Addis Ababa — Ethiopia (Telex 21098 ICRC ET)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) :**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II A 6)
Spezifische Merkmale : Fallzahl nach Hagberg von 160 oder mehr
8. **Gesamtmenge :** 5 600 Tonnen (7 671 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (4) :**
Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter II B 2 c)
„ACTION No 997/87 / ET-178 / WHEAT FLOUR / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / MASSAWA“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Massawa
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. bis 31. Januar 1988
18. **Lieferfrist :** 31. März 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 5. Januar 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 19. Januar 1988, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. bis 29. Februar 1988
 - c) **Lieferfrist :** 15. April 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5) :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (6) :**
Die am 15. Dezember 1987 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 3573/87 (ABl. Nr. L 338 vom 28. 11. 1987, S. 21) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (²) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
- I. Libanon: Immeuble Duraffourd, avenue de Paris, 11-4008 Beyrouth
(Télex: DELEUR 23307 — LE BEYROUTH)
- II. Äthiopien: Mr. Haffner, Iedla Desta Building, Africa Avenue (Bole Road), 1st Floor, PO Box 5570,
Addis Ababa (Telex 21135 DELEGEUR — ADDIS ABABA).
- (³) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis, Zeugnis über Begasung;
 - Ursprungszeugnis.
- (⁴) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁵) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Ziffer 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieser Anhänge aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:
235 01 32,
236 10 97,
235 01 30,
236 20 05.
- (⁶) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987) ist anwendbar, was die Ausführerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieser Anhänge angegeben ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3694/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung des 1988 in Spanien anwendbaren Kontingents für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern und diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 176/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 491/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Einzelheiten der mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kontingent für 1987 für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen aus Drittländern nach Spanien ist in der Verordnung (EWG) Nr. 176/87 der Kommission⁽²⁾ festgesetzt worden. Für 1988 ist dieses Kontingent um den in Artikel 3 der genannten Verordnung vorgesehenen Mindestrhythmus von 10 % zu erhöhen.

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des Kontingents sicherzustellen, ist zusammen mit dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung eine Sicherheit zu leisten. Für diese Sicherheit müssen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾ gelten. Desgleichen ist die Aufteilung des Kontingents über den Verlauf des Jahres festzulegen.

Es ist vorzusehen, daß Spanien der Kommission Angaben über die Anwendung der Kontingente übermittelt.

Diese Verordnung ersetzt verschiedene Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 176/87. Die genannte Verordnung ist aus Gründen der Übersichtlichkeit aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Kontingent für 1988, das Spanien in Anwendung von Artikel 77 der Beitrittsakte bei der Einfuhr von Fleisch oder genießbarem Abfall von Hauskaninchen der Unterposition 0208 10 10 der Kombinierten Nomenklatur aus

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 21 vom 23. 1. 1987, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

Drittländern anwenden kann, wird auf 484 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

(1) Bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen gewährleisten die spanischen Behörden eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Menge unter den Antragstellern.

Das Kontingent wird folgendermaßen über den Verlauf des Jahres aufgeteilt :

- mindestens 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1988,
- mindestens 50 v. H. im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1988.

(2) Zusammen mit den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung ist eine Sicherheit zu leisten. Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 sind auf diese Sicherheit anwendbar. Die Hauptpflicht im Sinne des Artikels 20 der gleichen Verordnung besteht in der Durchführung der Einfuhren.

Artikel 3

Die schrittweise Erhöhung des Kontingents beträgt mindestens 10 % zu Beginn jedes Jahres.

Die Erhöhung wird zu jedem Kontingent hinzugezählt und die folgende Erhöhung auf der Grundlage der sich daraus ergebenden Gesamthöhe berechnet.

Artikel 4

(1) Die spanischen Behörden teilen der Kommission die zur Anwendung von Artikel 2 erlassenen Maßnahmen mit.

(2) Sie übermitteln bis spätestens zum 15. jedes Monats folgende Angaben über die einzelnen Erzeugnisse, für die im Vormonat Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden :

- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, für die Einfuhrgenehmigungen erteilt wurden,
- die nach Herkunftsländern aufgeschlüsselten Mengen, die eingeführt worden sind.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 176/87 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3695/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2998/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3812/85⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die unterschiedliche Fest-

setzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIËSEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
 (²) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
 (⁴) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
 (⁵) ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.
 (⁶) ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p>	<p></p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p> <p>8,95</p> <p>12,62</p> <p>16,07</p> <p>18,37</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von ⁽¹⁾ :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	22,94
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	34,18
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	50,23
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	59,40
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	91,50
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	100,67
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	114,44
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	167,17
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	194,68
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert ⁽²⁾ :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	100,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	100,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	120,86
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	128,89
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	140,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	0820 20	141,28
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	0820 30	142,77

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	144,88
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	157,54
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	161,93
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	177,37
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	188,07
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	199,03
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	100,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	100,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	120,86
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	128,89
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	140,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	141,28
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	142,77
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	144,88
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	157,54
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	161,93
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	177,37
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	188,07
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	199,03

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>16,07</p> <p>25,68</p> <p>32,56</p> <p>40,57</p> <p>29,59</p> <p>48,10</p> <p>—</p> <p>16,07</p> <p>29,59</p> <p>36,47</p> <p>59,40</p> <p>100,67</p> <p>25,68</p> <p>32,56</p> <p>40,57</p> <p>48,10</p> <p>114,44</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>1,0000 (*) je kg</p> <p>1,0000 (*) je kg</p> <p>1,2086 (*) je kg</p> <p>1,2889 (*) je kg</p> <p>1,4000 (*) je kg</p> <p>1,4128 (*) je kg</p> <p>1,5754 (*) je kg</p> <p>1,0000 (*) je kg</p> <p>1,0000 (*) je kg</p> <p>1,2086 (*) je kg</p> <p>1,2889 (*) je kg</p> <p>1,4000 (*) je kg</p> <p>1,4128 (*) je kg</p> <p>1,5754 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,1607 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	29,63 (*)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	50,07 (*)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	29,63 (*)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	50,07 (*)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,3189 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,5940 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	1,0067 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	1,1444 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	159,91 ⁽¹⁰⁾
	(II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	201,18 ⁽¹⁰⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	206,34 ⁽¹⁰⁾
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	211,50 ⁽¹⁰⁾
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	211,50 ⁽¹⁰⁾
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	262,75 ⁽¹⁰⁾
04.04	Käse und Quark (9) :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		60,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		60,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		162,18
	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		78,65
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		131,51
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		8,65
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		25,36

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 10	— 18,81 — — — — 55,06
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 20	— 18,81 — — — — 55,06
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 30	— 27,66 — — — 80,13
	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 40	— 18,81 — — — — 55,06
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 50	— 27,66 — — — — 80,13
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten	4410 60	— 40,23 — — — — 117,74

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		18,81
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		55,06
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		27,66
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,13
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		40,23
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		117,74
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,74
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		139,67

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>E. andere :</p> <p>I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :</p> <p>ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E 155,00 — Kanada 100,00 — Norwegen und Finnland — — der Schweiz 90,00 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 200,06 <p>(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E 205,00 — Kanada 128,15 — Norwegen und Finnland — — der Schweiz 105,03 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 227,18 <p>(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone E 130,00 — Kanada 80,00 — Norwegen und Finnland — — der Schweiz 70,00 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 180,00 <p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — — Zone E 45,00 — Kanada — — Norwegen und Finnland — — Australien 133,89 — der Schweiz — — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 177,25 <p>ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von (?):</p> <p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — — Zone E 37,69 — Kanada — — Norwegen und Finnland 13,50 — der Schweiz — — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 99,96 	<p>4710 11</p> <p>4710 17</p> <p>4710 22</p> <p>4850 00</p> <p>5120 12</p>	<p>155,00</p> <p>100,00</p> <p>—</p> <p>90,00</p> <p>200,06</p> <p>205,00</p> <p>128,15</p> <p>—</p> <p>105,03</p> <p>227,18</p> <p>130,00</p> <p>80,00</p> <p>—</p> <p>70,00</p> <p>180,00</p> <p>—</p> <p>45,00</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>133,89</p> <p>—</p> <p>177,25</p> <p>—</p> <p>37,69</p> <p>—</p> <p>13,50</p> <p>—</p> <p>99,96</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		41,56
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		20,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		110,21
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		47,24
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		24,00
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		125,21
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano :		
	(aaa) Provolone	5120 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		150,00
	— Kanada		90,00
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		163,54
	(bbb) andere	5120 36	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		138,50
	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maasdam, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		115,20
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		153,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		14,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		119,71
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		53,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		108,40
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		139,37
	(55) Ricotta, Manouri, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) exklusiv hergestellt aus Schafmilch	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		21,11
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		55,88
	(bbb) andere	5120 65	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		21,11
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		55,88
	(66) Feta ^(*) :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5120 80	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		38,59
	— Österreich		15,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,26
	(bbb) andere	5120 81	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		38,59
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,26
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— Australien		108,40
	— der Schweiz		—
	— Japan		150,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		139,37

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasser, Idiazabal, Manchego, Roncal, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 84	150,00 90,00 — 42,66 163,54
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : (aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — Japan — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 87	— 53,00 — — 108,40 — 150,00 139,37
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — Australien — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5120 92	— 15,00 — 27,50 115,20 — 153,00
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) (?)		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone E — Kanada — Norwegen und Finnland — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 11	— 14,52 — — — 26,95
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		25,41
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		31,03
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		49,31
	(cc) andere :		
	(11) Feta ^(?) , mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schaf- milch und/oder Ziegenmilch	5121 41	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		95,58
	(bbb) andere	5121 42	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		95,58
	(22) andere	5121 45	—
	2. andere :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trok- kenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundert- teilen	5121 51	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		14,52
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestim- mungsgebieten		26,95

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 82 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 69 Gewichtshundertteilen	5121 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		25,41
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		7,50
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		40,37
	(22) 69 Gewichtshundertteilen oder mehr	5121 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone E		31,03
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz und Liechtenstein		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		49,31
	(cc) andere :		
	(11) Feta ⁽³⁾ , mit einem Gehalt an Trockenmasse von 40 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(aaa) ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch	5121 81	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		95,58
	(bbb) andere	5121 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		36,08
	— Österreich		—
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		95,58
	(22) andere	5121 85	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5310 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		45,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		91,14

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		60,00
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,52
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		63,75
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		129,12
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr	5310 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		71,25
	— Kanada		—
	— Norwegen und Finnland		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		144,31
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup oder Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) (*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	6,00
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	8,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	10,00
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	12,00
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	14,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07 (Forts.)	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ^(*) von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	6,00
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	8,00
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	10,00
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	12,00
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	14,00
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	15,00
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	16,00
	ex II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II jedoch 50 Gewichtshundertteile oder mehr Milcherzeugnisse enthaltend, und mit einem Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) ^(*) von :		
	(a) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5900 01	30,00
	(b) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5900 05	40,00
	(c) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	50,00
	(d) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	60,00
	(e) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	70,00
	(f) 80 oder mehr, jedoch weniger als 88 Gewichtshundertteilen	5900 42	80,00
	(g) 88 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 52	88,00

(¹) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird keine Erstattung gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden ist.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Enthält das genannte Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinate, die vor oder bei der Herstellung zugesetzt worden sind, so wird keine Erstattung gewährt. Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind.

(⁴) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate,

b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁵) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;

sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :

— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose und/oder das Kasein und/oder die Kaseinate, und anschließend

— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,

b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

den tatsächlichen Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate je 100 kg des Enderzeugnisses

und insbesondere

den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(⁶) Bei der Ausfuhr von Käse, dessen Preis frei Grenze vor Anwendung der Ausfuhrerstattung und des Währungsausgleichsbetrags im Ausfuhrmitgliedstaat unter 140 ECU/100 kg liegt, wird keine Erstattung gewährt. Diese Begrenzung auf 140 ECU je 100 kg gilt nicht für die Käsesorten der Tarifstelle 04.04 E I ex c).

(⁷) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.

(⁸) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :

— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers, sowie ob Molke und/oder Laktose und/oder Kasein und/oder Kaseinate zugesetzt worden sind, und wenn ja :

— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose und/oder des Kaseins und/oder der Kaseinate

sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke

je 100 kg des Enderzeugnisses.

(⁹) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder mehr als 9 g Eisen und/oder mehr als 1,2 g Kupfer pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.

(¹⁰) Bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 765/86

— ist die Erstattung die, welche am 16. Oktober 1986 für Erzeugnisse galt, für die die Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden ist ;

— wird keine Erstattung für Erzeugnisse gewährt, für die die Ausfuhrlizenz am 1. Januar 1987 und später erteilt worden ist.

N.B. : Die Zonen A, B, C und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3696/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3644/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2275/87 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3644/87 der Kommis-
sion ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Clementinen mit Ursprung in Marokko eingeführt
worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Clementinen mit Ursprung in Marokko
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3644/87
erwähnte Betrag von 13,29 ECU wird durch den Betrag
von 19,16 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 4. 12. 1987, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3697/87 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1987
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2594/87⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1987/88 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1917/87 des Rates⁽⁷⁾ und
(EWG) Nr. 1918/87 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.

3154/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3588/87⁽¹⁰⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3154/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽¹¹⁾ sind im Anhang festge-
setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹²⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹³⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 300 vom 23. 10. 1987, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 26.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	21,854	22,230	22,486	23,361	23,758	24,338
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	53,24	54,14	54,77	56,93	57,87	59,55
— Niederlande (hfl)	59,03	60,03	60,72	63,15	64,21	66,06
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 046,80	1 064,87	1 077,14	1 118,65	1 137,73	1 160,83
— Frankreich (ffrs)	157,20	160,01	161,60	167,84	170,80	175,93
— Dänemark (dkr)	188,46	191,74	193,96	201,70	205,18	208,49
— Irland (Ir £)	17,471	17,782	17,986	18,702	19,032	19,441
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	12,297	12,541	12,691	13,325	13,586	13,861
— Italien (Lit)	33 237	33 833	34 088	35 363	35 997	36 742
— Griechenland (Dr)	1 911,75	1 931,99	1 948,33	2 053,13	2 104,08	2 118,38
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 291,36	3 349,29	3 358,74	3 483,14	3 544,36	3 604,07
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 269,31	4 327,51	4 365,59	4 505,69	4 573,87	4 631,56

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	24,354	24,730	24,986	25,861	26,258	26,838
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	59,20	60,10	60,74	62,89	63,84	65,51
— Niederlande (hfl)	65,71	66,72	67,41	69,84	70,90	72,75
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 166,96	1 185,03	1 197,31	1 238,82	1 257,90	1 280,99
— Frankreich (ffrs)	175,89	178,70	180,29	186,53	189,49	194,62
— Dänemark (dkr)	210,34	213,63	215,85	223,59	227,07	230,38
— Irland (Ir £)	19,549	19,861	20,065	20,780	21,110	21,519
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	13,937	14,181	14,332	14,965	15,226	15,501
— Italien (Lit)	37 229	37 826	38 080	39 355	39 989	40 734
— Griechenland (Dr)	2 232,60	2 252,84	2 269,18	2 373,98	2 424,93	2 439,23
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53	385,53
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 676,89	3 734,83	3 744,27	3 868,67	3 929,89	3 989,61
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 698,62	4 756,82	4 794,90	4 935,01	5 003,18	5 060,87

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	3,440	3,440	3,440	3,440	3,440
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	33,622	34,024	34,211	34,613	34,944
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	81,27	82,24	82,72	83,78	84,58
— Niederlande (hfl)	90,47	91,55	92,06	93,25	94,14
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 612,55	1 631,86	1 640,78	1 659,43	1 675,30
— Frankreich (ffrs)	245,38	248,35	249,38	251,86	254,27
— Dänemark (dkr)	291,58	295,08	296,67	300,18	303,05
— Irland (Ir £)	27,276	27,608	27,748	28,046	28,315
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,083	20,338	20,425	20,680	20,880
— Italien (Lit)	52 083	52 716	52 848	53 305	53 816
— Griechenland (Dr)	3 450,27	3 471,89	3 471,42	3 483,99	3 518,14
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	530,49	530,49	530,49	530,49	530,49
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 917,48	3 979,30	3 977,31	4 025,85	4 076,20
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	6 747,92	6 812,08	6 836,84	6 888,15	6 944,30
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	6 528,95	6 591,03	6 614,99	6 664,64	6 718,96
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	3 863,92	3 925,74	3 923,75	3 972,30	4 022,64
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	6 528,95	6 591,03	6 614,99	6 664,64	6 718,96

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0335380 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
DM	2,063020	2,057490	2,052300	2,047300	2,047300	2,032210
hfl	2,320400	2,316170	2,312360	2,308590	2,308590	2,297060
bfrs/lfrs	43,197900	43,196700	43,199200	43,196600	43,196600	43,194200
ffrs	7,012950	7,025820	7,038720	7,050250	7,050250	7,087740
dkr	7,970410	7,994530	8,017190	8,038550	8,038550	8,104820
Ir £	0,776588	0,777849	0,779021	0,780450	0,780450	0,784800
£ Stg.	0,689114	0,690704	0,691792	0,692929	0,692929	0,696294
Lit	1 520,72	1 525,94	1 531,68	1 537,76	1 537,76	1 555,80
Dr	162,68800	164,72600	166,67600	168,48500	168,48500	174,47400
Esc	168,40900	169,54400	170,61400	171,98300	171,98300	174,93700
Pta	139,66700	140,45700	141,19800	141,95400	141,95400	144,40800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3698/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1915/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates
vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von
Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumen-
kernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3
zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1953/87⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3590/87⁽⁹⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3590/87 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsen-
samen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 651/71⁽¹⁰⁾, die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3590/87 festgesetzt ist, wird wie im Anhang dieser
Verordnung angegeben abgeändert.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung fest-
gelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 68.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 1. 12. 1987, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4	5. Term. 5
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	21,342	21,739	—	—	—	—
— Portugal	26,102	26,499	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	21,600	21,997	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Bundesrepublik Deutschland (DM)	52,65	53,60	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	58,36	59,42	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 034,53	1 053,62	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	155,21	158,18	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	186,19	189,66	—	—	—	—
— Irland (Ir£)	17,249	17,579	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£Stg.)	12,099	12,359	—	—	—	—
— Italien (Lit)	32 806	33 437	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	1 865,34	1 889,03	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	3 251,59	3 312,81	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	4 221,64	4 283,69	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3699/87 DER KOMMISSION**vom 10. Dezember 1987****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 23. bis 29. November 1987 verlassen haben, erhoben werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 23. bis 29. November 1987 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 23. bis 29. November 1987 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 23. November 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 23. bis 29. November 1987 verlassen haben, erhoben werden

(ECU / 100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3700/87 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3664/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.
(⁴) ABl. Nr. L 344 vom 8. 12. 1987, S. 13.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	51,86 42,87 ⁽¹⁾

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3701/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom
11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3574/87 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3657/87⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist die
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betreffend
die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen
Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. Dezember 1987 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾ die zur Zeit
geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1906/87, unterliegen und im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 3574/87 festgesetzt sind, zu erhe-
benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-
geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 338 vom 28. 11. 1987, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 343 vom 5. 12. 1987, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 D ⁽²⁾	263,28	257,24
11.02 A IV ⁽²⁾	263,28	257,24
11.02 B I a) 2 aa)	148,79	145,77
11.02 B I a) 2 bb) ⁽²⁾	260,26	257,24
11.02 B I b) 2 ⁽²⁾	260,26	257,24
11.02 C IV ⁽²⁾	231,68	228,66
11.02 D IV ⁽²⁾	148,79	145,77
11.02 E I a) 2 ⁽²⁾	148,79	145,77
11.02 E I b) 2 ⁽²⁾	291,86	285,82
11.02 F IV ⁽²⁾	263,28	257,24

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3702/87 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1987
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	110,00
	— der Zone II b)	115,00
	— Ceuta, Melilla, den Kanarischen Inseln und Tunesien	122,00
	— der UdSSR	130,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.01 B II	Hartweizen für Ausfuhren nach :	
	— den Zonen II und III	30,00 ⁽³⁾
	— Algerien	25,00 ⁽³⁾
	— den anderen Drittländern	20,00 ⁽³⁾
10.02	Roggen für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— Japan	20,00
	— Südkorea	15,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.03	Gerste für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	110,00
	— der Zone II b)	115,00
	— der UdSSR	130,00
	— den anderen Drittländern	25,00
10.04	Hafer für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	110,00
	— den Kanarischen Inseln	116,00
	— den anderen Drittländern	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	168,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	168,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	151,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	142,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	133,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	122,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	168,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	168,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	168,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	168,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	297,00
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	281,00
ex 11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	250,00
	— mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300	236,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	168,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall): höchstens 7 % davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3703/87 DER KOMMISSION
vom 10. Dezember 1987
zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
 Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
 Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
 eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
 Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
 des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
 nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
 Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
 schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
 Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
 wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
 und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
 zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
 bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
 (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
 werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
 hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
 tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
 Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
 des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die
 voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
 Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
 einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
 gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
 Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
 gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
 märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche

Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
 ströme sicherzustellen; ferner ist dem wirtschaftlichen
 Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
 Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
 zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
 Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
 besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
 der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
 machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
 nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
 kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
 gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
 Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
 Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
 eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
 Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
 kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
 zienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
 der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
 Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festge-
 setzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide
 zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
			1	2	3	4	5	6
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn für Ausfuhren nach:							
	— der UdSSR	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	— Tunesien	0	0	0	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	- 6,00	- 6,00	- 6,00
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0	0	- 20,00	- 20,00
10.02	Roggen	0	0	0	0	0	—	—
10.03	Gerste für Ausfuhren nach:							
	— der UdSSR	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
	— den anderen Drittländern	0	0	0	0	- 6,00	- 6,00	- 6,00
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0	- 20,00	- 20,00	- 20,00
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
11.01 A	Mehl von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.01 B	Mehl von Roggen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0	0	0	0	0	—	—
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0	0	0	0	0	—	—

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/87 (ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3704/87 DER KOMMISSION

vom 10. Dezember 1987

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer

Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Dezember 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. Dezember 1987 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	146,30
11.07 A II b)	184,36
11.07 B	214,86

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1987

zur Neuabgrenzung der Gebiete, die in Dänemark ab 1. Januar 1987 durch Regionalbeihilfen gefördert werden können

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(87/573/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93
Absatz 2 erster Unterabsatz,nach Einholung der Äußerungen der Beteiligten gemäß
dem vorgenannten Artikel und im Hinblick auf diese
Äußerungen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

1. Das dänische Gesetz vom 13. März 1985⁽¹⁾ unterscheidet zwischen zwei Arten von Fördergebieten : den besonderen Fördergebieten, in denen Beihilfen bis zu 35 % Bruttosubventionswert (25 % Nettosubventionswert) gewährt werden können, und den normalen Fördergebieten, in denen die maximale Beihilfeintensität 25 % Bruttosubventionswert (16,9 % Nettosubventionswert) betragen darf.

Diese Gebietseinteilung wurde mit Entscheidung
82/691/EWG der Kommission⁽²⁾ für einen Zeitraum
von fünf Jahren genehmigt.

2. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1986 hat die dänische Regierung die Kommission über eine Neuabgrenzung der durch Regionalbeihilfen geförderten Gebiete unterrichtet, die ab 1. Januar 1987 für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten soll. Bei der Zuordnung der

Gebiete zu einem der beiden Gebietstypen stützte sich die dänische Regierung auf eine vom dänischen Rat für Regionalentwicklung erstellte Rangliste aller Gebiete Dänemarks. Diese Rangliste basiert wie im Jahre 1981 auf der Einteilung Dänemarks in Gruppen von Gemeinden („kommuner“), wie sie im Regional- und Nationalplanungsgesetz festgelegt waren. Diese Gruppen mit den Nummern 1 bis 59 umfassen jeweils eine bis 16 Gemeinden, und ihre Bevölkerung schwankt zwischen 11 665 und 350 789 Einwohnern. Für jede Gruppe wurde ein Gesamtindex aus fünf Einzelindikatoren berechnet : Dem Anteil der 20- bis 66-Jährigen an der Gesamtbevölkerung am 1. Januar 1985, der durchschnittlichen Beschäftigungsrate in den Jahren 1980-1982-1984, ausgedrückt als Anteil der der Arbeitslosenversicherung angeschlossenen Personen, dem durchschnittlichen steuerpflichtigen Einkommen pro Steuerzahler im Jahr 1983 sowie der Beschäftigung im öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor und in der verarbeitenden Industrie (mit Ausnahme des Baugewerbes, des Bergbaus und der öffentlichen Versorgungsbetriebe) im November 1983. Vor ihrer Addierung wurden die fünf Indikatoren unter Berücksichtigung der Standardabweichung berichtigt, und Beschäftigung und Einkommen wurden doppelt gewichtet.

Daneben wurden alternative Indizes berechnet, wobei die fünf Indikatoren ohne doppelte Gewichtung sowie mit doppelter Gewichtung nur der Beschäftigungsdaten addiert wurden, um die Auswirkungen auf die Rangfolge zu ermitteln.

Die Rangliste zeigte, daß seit 1982 in den meisten der geförderten Gebiete eine positive Entwicklung zu verzeichnen war.

⁽¹⁾ Von der Kommission am 20. Februar 1985 genehmigt.⁽²⁾ ABl. Nr. L 290 vom 14. 10. 1982, S. 39.

Die dänische Regierung schlug daher vor, den von der Förderung betroffenen Bevölkerungsanteil von 24,1 % auf 20,7 % der dänischen Bevölkerung zu senken. Der Bevölkerungsanteil der besonderen und normalen Fördergebiete sollte gegenüber dem gegenwärtigen Stand von 15,5 % bzw. 8,5 % auf 11,1 % bzw. 9,6 % der dänischen Bevölkerung verringert werden.

3. Die Kommission hat sowohl die gegenwärtig geltende als auch die geplante Abgrenzung der Fördergebiete unter nationalen und gemeinschaftlichen Aspekten im Hinblick auf Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß kein dänisches Gebiet einen außergewöhnlich niedrigen Lebensstandard oder eine erhebliche Unterbeschäftigung aufweist und daß deshalb für keines der vorgeschlagenen Gebiete eine Unterstützung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EWG-Vertrag zulässig ist.

Für folgende Gemeinden konnte für die Fortsetzung der Regionalbeihilfen keine Rechtfertigung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EWG-Vertrag gefunden werden: Spøttrup in der Amtskommune Viborg, Egvad, Holmsland, Ringkøbing und Skjern in der Amtskommune Ringkøbing.

Die Kommission erhob ferner Einwände gegen die höhere Einstufung folgender Gemeindegruppen als besondere Fördergebiete mit einem höheren Beihilfenhöchstsatz: Nr. 52, 53, 57, 47, 46, 45, 34, und die Gemeinden Højer und Tønder in Sønderjylland.

Sie erhob darüber hinaus Einwände gegen die höhere Einstufung der zuvor normal geförderten Gemeindegruppe Nr. 21 in Sønderjylland.

Auf ihrer Sitzung vom 3. Dezember 1986 hat die Kommission daher beschlossen, in bezug auf diese vorgeschlagenen Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten.

Sie setzte die dänische Regierung mit Schreiben vom 10. Dezember 1986 und die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 12. März 1987 davon in Kenntnis und ersuchte sie um Stellungnahme.

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag wurde ferner im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. März 1987 eine Mitteilung an die anderen Beteiligten veröffentlicht.

II

Die dänische Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 23. Februar 1987 und bei Gesprächen zwischen den dänischen Behörden und der Kommission am 19. Mai und 1. Juni 1987 ihre Bemerkungen vorgebracht.

Die Argumente der dänischen Regierung lassen sich in zwei Gruppen einteilen: allgemeine Argumente und Argumente im Zusammenhang mit den Gebieten, gegen deren Einstufung die Kommission Bedenken anmeldete.

Als erstes allgemeines Argument machte die dänische Regierung geltend, in Dänemark werde ein geringerer Prozentsatz der Bevölkerung durch Regionalbeihilfen

gefördert als in jedem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft. Die Förderbeträge pro Kopf der Bevölkerung seien überdies geringer und insgesamt werde ein geringerer Prozentsatz der Gesamtinvestitionen durch Beihilfen gefördert, die zudem weitgehend kleinen und mittleren Unternehmen zugute kämen.

Die dänische Regierung wies außerdem darauf hin, daß eine weitere Absenkung der Beihilfen in Dänemark Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben könne, solange die benachbarten skandinavischen Länder und die Bundesrepublik Deutschland höhere Beihilfen gewährten.

Sie kritisierte ferner mehrere Punkte im Zusammenhang mit der von der Kommission bei ihrer Untersuchung verwendeten Methode.

Darüber hinaus fragte sie, warum die Kommission drei der vom dänischen Rat für Regionalentwicklung verwendeten Indikatoren ablehne.

Zur Frage der Gemeinden, deren Einstufung als besondere oder normale Fördergebiete die Kommission beanstandet hatte, wurden folgende kritische Bemerkungen vorgebracht: Obwohl die dänische Regierung vorgeschlagen habe, vier Gemeinden von Nordjylland zurückzustufen, um der Verbesserung der Situation Rechnung zu tragen, verlange die Kommission die Zurückstufung von elf weiteren Gemeinden. Sie berücksichtige dabei nicht deren relative Position im Verhältnis zum übrigen Land und ihre periphere Lage. Darüber hinaus habe die dänische Regierung in diesen elf Gemeinden Beihilfen von 25 % Nettosubventionswert ausschließlich für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

Was die Amtskommune Viborg betreffe, habe die Kommission, wenn sie den Ausschluß der Gemeinde Spøttrup fordere, deren geographische und strukturelle Verbindungen zu der benachbarten geförderten Gemeindegruppe nicht berücksichtigt. Die gleiche Kritik wurde in bezug auf die geforderte Zurückstufung von Gruppe Nr. 47 geäußert, die an eine Gemeindegruppe in Nordjylland mit ähnlichen Kerndaten, deren Förderung genehmigt wurde, angrenzt.

Bei ihren Einwänden gegen die Aufrechterhaltung der Förderung von acht Gemeinden in der Amtskommune Ringkøbing habe die Kommission nicht berücksichtigt, daß der Rat mit Verordnung (EWG) Nr. 3638/85⁽¹⁾ deren Förderung im Rahmen der spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme für die von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebiete beschlossen habe. Es sei daher für die dänische Regierung schwierig, sich an der Durchführung dieses Programms zu beteiligen, wenn ihr andererseits die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen genommen werde.

In bezug auf Sønderjylland übersehe die Kommission, wenn sie sich der vorrangigen Behandlung der Grenzgemeinden Høker und Tønder widersetze, daß im deutschen Gebiet um Flensburg hohe Beihilfen gewährt würden. Sie trage ferner der Verschlechterung der sozioökonomischen Lage im Gebiet Gram, dessen Einstufung als besonderes Fördergebiet sie ablehne, nicht Rechnung.

(¹) ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985, S. 17.

III

Auf die Aufforderung der Kommission zur Stellungnahme hat keiner der übrigen Mitgliedstaaten geantwortet. Von den anderen Beteiligten trug die dänische Amtskommune Storstrøm mit Brief vom 22. April 1987 aufgrund der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. März 1987 ihre Bemerkungen vor. Sie vertrat die Auffassung, daß ganz Lolland sowie Falster und Møn vorrangig gefördert werden sollten.

IV

1. Die nach dem dänischen Regionalentwicklungsgesetz vom 13. März 1985 gewährten Beihilfen zur Förderung gewerblicher und Dienstleistungsinvestitionen erfüllen den Tatbestand des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag.

Sie werden für die förderfähigen Investitionen von Unternehmen in Fördergebieten gewährt. Diese Unternehmen werden insofern begünstigt, als die gleichen Beihilfen für ähnliche Investitionen außerhalb dieser Gebiete nicht gewährt werden.

Die nach dem dänischen Regionalentwicklungsgesetz vergebenen Beihilfen verfälschen den Wettbewerb, weil die dem begünstigten Unternehmen gewährte Finanzhilfe eine kalkulierbare Verbesserung seiner Rendite bewirkt und ihm daher Wettbewerbsvorteile gegenüber seinen Wettbewerbern verschafft, die keine derartigen Zuwendungen erhalten. Diese Wettbewerbsverfälschungen sind auch spürbar. Die Beihilfehöchstsätze liegen mit ihrem Nettosubventionswert bei 16,9 %, 20 % und 25 %. Durch die Senkung der Investitionskosten in dieser Höhe erhält das begünstigte Unternehmen einen künstlichen Vorteil gegenüber seinen nicht geförderten Konkurrenten.

In dem Maße, wie die Beihilfe Unternehmen veranlaßt, einen anderen Standort zu wählen, ist im übrigen auch darin eine Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 92 Absatz 1 zu sehen. Denn die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt (Artikel 3 Buchstabe f) EWG-Vertrag) beinhaltet auch, daß die Unternehmen aufgrund autonomer Entscheidung ihre Standorte festlegen, dabei also nicht durch Beihilfen beeinflusst oder gelenkt werden.

Die hier behandelten Beihilfen beeinträchtigen auch den Handel zwischen Mitgliedstaaten. Zwar läßt sich bei der Beurteilung der Durchführung einer allgemeinen Beihilferegulation wie des Regionalentwicklungsgesetzes keine genaue Aussage über die Absatzgebiete der begünstigten Unternehmen machen, da die Begünstigten im vorhinein nicht bekannt sind. Nach aller Erfahrung ist jedoch davon auszugehen, daß Unternehmen dabei sein werden, die am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen. Der innergemeinschaftliche Handel wird ferner beeinträchtigt, wenn durch die Beihilfen nationale Erzeugnisse auf Kosten von Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten gefördert werden.

Wie oben dargelegt, verstärken die den begünstigten Unternehmen gewährten Finanzhilfen deren Stellung

gegenüber ihren Wettbewerbern. Soweit dies im innergemeinschaftlichen Handel geschieht, muß dieser als von der Beihilfe beeinflusst erachtet werden. Der Handel wird im übrigen auch dadurch beeinträchtigt, daß die Standortentscheidungen begünstigter Unternehmen durch die Beihilfe beeinflusst werden. Verlegt beispielsweise ein Unternehmen seinen Standort aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, so führen sowohl die Standortverlegung selbst als auch die Produktion und das Angebot von dem neuen Standort aus zu einer Veränderung der Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten.

Die Beihilfen nach dem dänischen Regionalentwicklungsgesetz erfüllen nach alledem den Tatbestand des Artikels 92 Absatz 1.

2. Da die Neuabgrenzung der Fördergebiete in Dänemark Regionalbeihilfen betrifft, sind die einzigen Ausnahmen vom Beihilfeverbot, die die Kommission anwenden kann, die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) vorgesehenen Ausnahmen. Sie legen die im Interesse der Gemeinschaft und nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten und der Beihilfeempfänger verfolgten Ziele fest. Diese Ausnahmen sind bei der Prüfung von Beihilfeprogrammen und Einzelfällen eng auszulegen.

Ausnahmen dürfen insbesondere nur dann gewährt werden, wenn die Kommission feststellen kann, daß es die Marktkräfte allein nicht ermöglichen würden, die Begünstigten zu einem Verhalten zu bewegen, das zur Verwirklichung eines der in den Ausnahmebestimmungen genannten Ziele beiträgt.

Würden die genannten Ausnahmen ohne einen solchen Kausalzusammenhang gewährt, so würden eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten und Wettbewerbsverfälschungen hingenommen, ohne daß dies durch eine Förderung des Gemeinschaftsinteresses ausgeglichen würde.

Wenn die Kommission die vorerwähnten Grundsätze bei der Prüfung regionaler Beihilferegulationen anwendet, muß sie sich davon überzeugt haben, daß in den betreffenden Gebieten im Vergleich zur übrigen Gemeinschaft ausreichend ernste Schwierigkeiten bestehen, um die Beihilfe und ihre Höhe zu rechtfertigen. Die Prüfung muß ergeben, daß die Beihilfe erforderlich ist, um die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) genannten Ziele zu verwirklichen. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß die Beihilfe offensichtlich nicht zur Erreichung der in den Ausnahmebestimmungen festgelegten Ziele beiträgt, sondern im wesentlichen dazu dient, die fraglichen Unternehmen zu begünstigen.

3. Nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EWG-Vertrag können Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie die Entwicklung von Gebieten mit außergewöhnlich niedriger Lebenshaltung oder erheblicher Unterbeschäftigung fördern. Bei der Verfahrenseröffnung gegen die Neuabgrenzung der dänischen Fördergebiete nach dem Regionalentwicklungsgesetz hat die Kommission die Auffassung vertreten, daß die wirtschaftliche und soziale Lage Dänemarks weder im Ganzen noch in Teilgebieten die Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a)

rechtfertigt. Dies wurde der dänischen Regierung im Anhang zu dem Schreiben vom 10. Dezember 1986 mitgeteilt.

Diese Auffassung stützte sich auf die Zahlen des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner für Dänemark in den Jahren 1981 bis 1984, die schneller anstiegen als in der übrigen Gemeinschaft. Dies hat zur Folge, daß die niedrigsten Zahlen des BIP pro Einwohner aller dänischen Gebiete der Ebene III gegenwärtig um mehr als 2 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegen. Dieser relative Abstand bleibt, selbst bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Kaufkraft, gültig. Dazu kommt, daß der höchste Index der Arbeitslosigkeit aller dänischen Gebiete der Ebene III nur um 15 % über dem Gemeinschaftsdurchschnitt lag und daß die Arbeitslosigkeit in Dänemark zur Zeit rückläufig ist.

Dies bestätigt, daß weder in Dänemark insgesamt noch in den von dieser Entscheidung betroffenen besonderen Gebieten der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig oder eine ernsthafte Unterbeschäftigung zu verzeichnen ist.

4. Gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) können Beihilfen zur Entwicklung bestimmter Wirtschaftsgebiete genehmigt werden, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die von einer Regionalbeihilfe ausgehende Veränderung der Handelsbedingungen kann nur dann als dem gemeinsamen Interesse nicht zuwiderlaufend angesehen werden, wenn sich feststellen läßt, daß die betroffenen Regionen im Gemeinschaftsrahmen unter erheblichen Schwierigkeiten zu leiden haben, daß die Marktkräfte ohne die Beihilfe diese Schwierigkeiten nicht beseitigen würden und daß die Beihilfevergabe nicht in bestimmten Wirtschaftszweigen den Wettbewerb im Übermaß verfälscht.

Daher muß die Kommission bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Regionalbeihilfen mit Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) sowohl schwerwiegende Unterschiede zwischen den Gebieten eines Landes als auch die sozio-ökonomische Lage der betreffenden Gebiete im Vergleich zur übrigen Gemeinschaft berücksichtigen.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs verfügt die Kommission über ein Ermessen, das sie nach Maßgabe wirtschaftlicher und sozialer Wertungen ausübt, die auf die Gemeinschaft als Ganzes zu beziehen sind⁽¹⁾.

Um sicherzustellen, daß ihr Prüfungsansatz bei dem Gemeinschaftsvergleich systematisch und objektiv ist, hat die Kommission eine Methode entwickelt, mit deren Hilfe für die Gebiete jedes Mitgliedstaats allgemeine Schwellen für die Zulässigkeit von Beihilfen, ausgedrückt durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner, festgelegt werden können. Nach dieser Methode werden die Schwellen für einen bestimmten Mitgliedstaat anhand

seiner relativen Stellung gegenüber dem Gemeinschaftsdurchschnitt festgelegt. Die Schwellenwerte sind daher bei wirtschaftlich weiter entwickelten Mitgliedstaaten restriktiver. Im übrigen wird das Ermessen der Mitgliedstaaten zur Verfolgung ihrer eigenen regionalpolitischen Ziele durch die Methode nicht in größerem Umfang eingeschränkt.

Auf der Grundlage dieser Methode gelten gegenwärtig folgende Schwellenwerte, unterhalb bzw. oberhalb derer Gebiete (Systematik der Gebietseinheiten — NUTS Ebene III) in Dänemark grundsätzlich als förderungswürdig betrachtet werden: Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner unter 73 % des nationalen Durchschnitts oder eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von mehr als 110 % des nationalen Durchschnitts. Die dänischen Behörden wurden über diese Methode mit Schreiben vom 8. Juli 1986 unterrichtet.

Die Prüfung anhand dieser Schwellenwerte ergab, daß keine dänische Amtskommune einen Index für das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner von unter 73 % des nationalen Durchschnitts aufweist und daß in den Amtskommunen Storstrøm (Index 113), Fyn (Index 115) und Nordjylland (Index 128) die Arbeitslosenquote über dem Schwellenwert 110 liegt.

In einem zweiten Schritt untersuchte die Kommission auf der Grundlage der Indikatoren für die von der dänischen Regierung verwendeten Gemeindegruppen, ob innerhalb der Amtskommunen (NUTS Ebene III) nennenswerte Disparitäten bestehen, die eine getrennte Bewertung von Teilen dieser Gebiete rechtfertigen würden.

Zu diesem Zweck wurden die in dem dänischen Vorschlag verwendeten Gemeindegruppen aufgrund der Arbeitslosenzahlen 1981 bis 1985, der Gesamtbevölkerung, des steuerfähigen Einkommens pro Einwohner im Jahr 1983, der Bevölkerungsdichte im gleichen Jahr, der Wanderungsbilanz, der Beschäftigung im Primärsektor sowie einiger geographischer Faktoren wie Insellage oder Grenznähe geprüft.

In der Amtskommune Nordjylland unterschied die Kommission den nordwestlichen Teil mit den Gruppen Nrn. 52, 53 und 57 vom südwestlichen Teil mit den Gruppen Nrn. 55, 56, 58 und 59 und der Insel Laesø (Nr. 54).

In der Amtskommune Viborg faßte die Kommission die drei nördlichen Gruppen (Nrn. 45, 46 und 47) zusammen. In Ringkøbing wurde die Gruppe 34 getrennt bewertet. Dasselbe gilt für die Insel Samsø in der Amtskommune Århus. Die beiden nördlichen Gruppen dieser Amtskommune (Nrn. 40 und 41) wurden zusammen bewertet. Im westlichen Teil von Sønderjylland faßte die Kommission die Gruppen Nrn. 21, 23, 24 und 28 zusammen. In der Amtskommune Fyn bewertete die Kommission die drei getrennt vorgeschlagenen Gruppen, da sie keine geographische Einheit bildeten. In der Amtskommune Storstrøm wurden Ost- und Westlolland ebenfalls getrennt bewertet, um bei der letzteren die sozioökonomischen Auswirkungen der Schließung der Nakskov-Werft voll zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ Rechtssache 730/79 Philip Morris Holland BV gegen Kommission (1980) Sammlung Seite 2671, Entscheidungsgrund Nr. 24.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Beihilfenhöhe hielt die Kommission Beihilfen bis zu dem größten Höchstsatz dort für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, wo die größte Arbeitslosigkeit herrschte. Sie erhob keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Beihilfenhöhen in den Gemeindegruppen Nrn. 54, 34, 20, 17, 16 und 12, im Gebiet der Gruppen Nrn. 55, 56, 57 und 59 sowie im Gebiet der Gruppen Nrn. 40 und 41. Unter Berücksichtigung der wachsenden Arbeitslosigkeit wurde Westlolland — Gruppe 11 — als besonderes Fördergebiet anerkannt.

Die Inseln Bornholm und Samsø wurden auf der Grundlage ihrer spezifischen Probleme im Zusammenhang mit der Insellage und letztere zusätzlich aufgrund ihrer negativen Wanderungsbilanz als förderungswürdig anerkannt.

Ferner erhob die Kommission keine Einwände gegen Beihilfen im westlichen Teil von Sønderjylland in den Gruppen Nrn. 21, 23, 24 und 28, obwohl der Index der Arbeitslosigkeit unter dem obengenannten Schwellenwert lag. Die Kommission akzeptierte dieses Gebiet aufgrund der Tatsache, daß Investoren von den Fördergebieten in der Bundesrepublik Deutschland (hauptsächlich das Gebiet von Flensburg) angezogen wurden, wo die relativ hohen Beihilfen für das Zonenrandgebiet gewährt werden.

5. Die Kommission sah jedoch keine Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der prioritären Förderung in den Gruppen Nrn. 52, 53 und 57 in der Amtskommune Nordjylland, Nrn. 45, 46 und 47 in der Amtskommune Viborg, Nr. 34 in der Amtskommune Ringkøbing, in einer Gemeinde der Gruppe Nr. 48 und in der Gruppe Nr. 37, und zwar hauptsächlich aufgrund der relativ geringen Arbeitslosigkeit. Auch die Höherstufung der Gruppe Nr. 21 in der Amtskommune Sønderjylland konnte nicht akzeptiert werden.

Nach Auffassung der dänischen Regierung übersah die Kommission die relative Position des Gebiets Nordjylland im Vergleich zum übrigen Staatsgebiet, als sie gegen die Einstufung einiger Gemeinden als besondere Fördergebiete Einwände erhob. Die Einwände der Kommission stützen sich jedoch auf einen Unterschied der relativen Position des nordöstlichen und südwestlichen Teils der Amtskommune im Vergleich zum nationalen Durchschnitt. Darüber hinaus bietet eine Begrenzung der Beihilfen der höchsten Intensität (25 % Nettosubventionswert) auf kleine und mittlere Unternehmen keine Gewähr dafür, daß der Handel nicht beeinträchtigt wird. Regionalbeihilfen für solche Firmen müssen ebenfalls aus regionalpolitischen Gründen gerechtfertigt sein.

In der Amtskommune Viborg akzeptierte die Kommission die höhere Einstufung der Gemeinden Spøttrup (Nr. 48) mit der angrenzenden Gruppe Nr. 46 aufgrund wirtschaftlich ähnlicher Verhältnisse. Dies rechtfertigt Regionalbeihilfen in dieser Gemeinde. Dagegen konnte die Aufrechterhaltung der Gruppen Nrn. 45, 46 und 47 als besondere Fördergebiete nicht akzeptiert werden, da diese Region nicht zu den

Gebieten mit der höchsten Arbeitslosigkeit in Dänemark gehört.

Außerdem war in den letzten Jahren ein Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen. Angesichts dieses Trends und aufgrund der Tatsache, daß alle anderen Indikatoren zufriedenstellend sind, konnte das dänische Argument in bezug auf die geographische Lage (Peripherie) keinen prioritären Status für das Gebiet rechtfertigen. Dasselbe gilt für die Gruppe 34 in der Amtskommune Ringkøbing.

Die dänische Regierung wies auch darauf hin, daß die Kommission die Durchführung der spezifischen Maßnahme für den Fischereisektor in Gruppe Nr. 37 erschwere. Die Kommission hat deshalb die Gewährung von Beihilfen in diesem Gebiet genehmigt, bis die Geltungsdauer der entsprechenden Ratsverordnung abgelaufen ist.

Bei den Gemeinden Højer und Tømder in Sønderjylland hat die Kommission berücksichtigt, daß diese an ein gefördertes Gebiet der Bundesrepublik angrenzen, doch wird aufgrund der relativ guten sozio-ökonomischen Indikatoren der Gebiete, zu denen diese Gemeinden gehören, eine vorrangige Förderung gleichwohl nicht zugelassen. Die Kommission erhob ferner Einwände gegen die vorgeschlagene Höherstufung der Gruppe Nr. 21. Nach Auffassung der Kommission darf diese Gruppe mit einer Bevölkerung von nur 26 000 Personen nicht getrennt von dem angrenzenden Gebiet von West-Sønderjylland bewertet werden, das von allen geförderten Gebieten die am wenigsten ungünstige sozio-ökonomische Situation aufweist. Die Kommission hielt daher die Höherstufung dieser Gruppe für nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

6. Zwar wurde berücksichtigt, daß das dänische Beihilfeprogramm sich auf einen geringen Prozentsatz der Bevölkerung bezieht, daß Dänemark das niedrigste Beihilfe-Budget pro Einwohner in der Gemeinschaft und den geringsten Beihilfesatz für Gesamtinvestitionen aufweist; dennoch ist die Kommission verpflichtet, zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Regionen und Beihilfesätze nach Artikel 92 Absatz 3 zulässig sind.

Auch die in EFTA-Mitgliedstaaten, aus denen Industrieerzeugnisse zollfrei in den Gemeinsamen Markt importiert werden, gewährten Beihilfen können nicht zur Rechtfertigung einer Regionalbeihilfe in Dänemark nach Artikel 92 herangezogen werden. Im übrigen ist die Kommission nicht in der Lage, das Ausmaß der in den skandinavischen Ländern gewährten Beihilfen zu prüfen.

Drei von den dänischen Behörden verwendete Indikatoren wurden von der Kommission nicht berücksichtigt: die Beschäftigung in der verarbeitenden Industrie, die Beschäftigung im Dienstleistungssektor sowie der Bevölkerungsanteil der 18- bis 66-Jährigen. Die beiden ersteren sind bereits in einem der von der Kommission verwendeten Indikatoren berücksichtigt (Beschäftigung im Primärsektor); der dritte wurde nicht verwendet, da er nicht unmittelbar relevant ist.

7. Die Kommission hält es für gerechtfertigt, eine Übergangsperiode von zwei Jahren für die Verringerung des Beihilfehöchstsatzes in den obengenannten Gebieten in den Amtskommunen Nordjylland, Viborg, Ringkøbing und Sønderjylland vorzusehen. In dem betroffenen Teil der Amtskommune Ringkøbing müssen die Beihilfen während einer dreijährigen Übergangszeit, d. h. der Dauer des quotenfreien Fischereiprogramms, abgebaut werden. In den ersteren Gebieten können daher Anträge auf Investitionsbeihilfen noch bis 31. Dezember 1988 und im letzteren Gebiet bis 31. Dezember 1989 für den von der Kommission ursprünglich genehmigten Umfang gestellt werden.
8. Damit die Kommission prüfen kann, ob die künftig im Rahmen des Vorhabens gewährten Beihilfen sich innerhalb der genehmigten Grenzen halten, legt ihr die dänische Regierung alljährlich einen Bericht vor, aus dem insbesondere der Gesamtbetrag der gewährten Beihilfen, die Höhe der geförderten Investitionen und die Zahl der jeweiligen Fälle hervorgehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gewährung von Beihilfen in den Gemeinden Egvad, Holmsland, Ringkøbing und Skjern in der Amtskommune Ringkøbing ist nach Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Dänemark hebt diese Beihilfen mit Wirkung vom 1. Januar 1990 auf. Bis zum 31. Dezember 1989 gestellte Beihilfeanträge können nach diesem Zeitpunkt noch nach den Bestimmungen des dänischen Gesetzes vom 13. März 1985 beschieden werden.

Artikel 2

Die Gewährung von Beihilfen für Investitionen von Unternehmen in den Gemeinden Hirtshals, Hjørring, Løkken-Vrå, Sindal, Skagen, Dronninglund, Hals, Nibe, Sejlflod, Skørping und Åbybro in der Amtskommune Nordjylland; in den Gemeinden Hanstholm, Sydthy, Thisted, Morsø, Sallingsund, Sundsøre, Møldrup und Ålestrup in der Amtskommune Viborg; in den Gemeinden Lemvig, Thyborøn, Harboøre, Thyholm und Ulfborg-Veml in der Amtskommune Ringkøbing sowie in den Gemeinden Højer und Tønder in der Amtskommune Sønderjylland wird als im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, sofern die Beihilfeintensität unter 17 % Nettosubventionsäquivalent liegt.

Dänemark hebt Beihilfen mit einer höheren Beihilfeintensität mit Wirkung vom 1. Januar 1989 auf. Bis zum 31. Dezember 1988 gestellte Beihilfeanträge können nach diesem Zeitpunkt noch beschieden werden.

Artikel 3

In den Gemeinden Gram, Nørre Ringstrup und Rødding in der Amtskommune Sønderjylland wird die Gewährung von Beihilfen mit einer Beihilfeintensität von 17 % oder mehr als im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen.

Artikel 4

Diese Entscheidung läßt die Beachtung der Gemeinschaftsregelungen und -vorschriften für die Kumulierung verschiedener Beihilfearten sowie für industriell organisierte Agrarunternehmen und bestimmte Sektoren von Industrie, Landwirtschaft und Fischerei unberührt.

Artikel 5

Dänemark übermittelt der Kommission alljährlich vor Ende des ersten Halbjahres einen Bericht, aus dem der Gesamtbetrag der gewährten Regionalbeihilfen, die Höhe der geförderten Investitionen und die Zahl der Förderfälle hervorgeht. Diese Angaben erfolgen gegliedert nach Regionen (Ebene III der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften erstellten Systematik der Gebietseinheiten — NUTS) und nach Sektoren (zweistufige sektorale Gliederung nach der vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft erstellten Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

Darüber hinaus prüft die Kommission von Zeit zu Zeit eine Reihe von Einzelfällen.

Artikel 6

Dänemark unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1987

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission